

**Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs**

---

(Änderung vom XXX)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. Oktober 1974<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 2**

<sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können sich zu einem Betreuungskreis vereinigen oder die Aufgaben des Betreibungsamtes an den Bezirk übertragen. Die von den Gemeinderäten und die von den Gemeinde- und Bezirksräten getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

**§ 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Als Betreibungs- und Konkursbeamter ist wählbar, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und einen Fähigkeitsausweis erworben hat.

**II.**

<sup>1</sup> [Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.] oder [Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung.]

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> SRSZ 270.110.